Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 37

Artikel: Ueber den Krieg und seine Veranlassungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95790

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

brängt, ber veraltete Frack hat dem kleidsamen Waffenrocke Platz gemacht; Hammer, Plätzchen und Kugelmodel sind verschwunden und es hat sich eine einheitliche Munition geltend gemacht, die, wenn gut gesertigt, allen Anforderungen für ben Feldgebrauch entspricht.

Wir können deshalb mit Recht fagen, der Schühe sei auf's Beste bewaffnet und auf's Zweckmäßigste equipirt, er habe, wenn nicht die glänzendste, so doch die kleidsamste und zweckmäßigste Uniform der schweizerischen Armee.

In der Vorversammlung der Schützenoffiziere in Baden am 1. März d. J. und in der Hauptverssammlung vom 27. März*) wurde auf Anregung des Offiziervereins von Glarus "sehr über die bisherige geisttödtende Instruktionsweise geklagt, wo nur der todte Buchstade des Reglementes in alle Ewigkeit wiedergekaut werde, die praktische Seite des Unterrichts, die Ausbildung für das Feld aber wenig Berücksichtigung finde; es daher sehr wünschenswerth wäre, daß in Zukunst der militärische Unterricht der Schützen praktischer, eins heitlicher und dem Charakter der Wasse entsprechenz der ertheilt würde."

Wenn auch dieser Noth- und Hulfeschrei nur allzu begründet sein mag, so haben die erwähnten herren diese Frage doch etwas zu cavalièrement behanbelt und wäre es gewiß mehr als am Plate gewesen, der hohen Verdienste zu erwähnen, welche sich herr Oberst Fogliardi in den fünfziger Jahren um die Ausbildung der Schützenwasse erworben hat; auch Hauptmann Niedi dürfte hiedei nicht zu verzgessen sein.

Wer die traurige Instruktion der Schützen vor den fünfziger Jahren absolvirt hat, der mird das Berdienst der soeben erwähnten Manner erst recht zu schätzen wissen.

Wir werden diese Instruktionsfrage später noch näher berühren. (Foutsetzung folgt.)

Neber den Krieg und seine Beranlaffungen.

(Fortfegung.)

Beifpunkt der Kriegserklärung.

Wenn ein Staat sich zur Kriegserklärung ents schließt, muß er zum Krieg auch vorbereitet sein; ist dieses nicht der Fall, so muß er den Gegner durch Unterhandlungen hinzuhalten suchen, dis er seine Rustungen beendigt hat.

Bollkommen kriegsbereit ist ein Staat erst nach Beendigung des sog, strategischen Aufmarsches seiner Armee. Doch nicht immer ist es nothwendig, diesen Zeitpunkt abzuwarten. Oft wurde man damit eine kostdare Zeit verlieren. Wenn der Staat überhaupt zum Krieg gerüstet ist, so genügt es, wenn er den Einmarsch in das Land des Feindes mit größeren Heerestheilen aussühren kann, als ihm der Gegner im ersten Augenblick entgegenzustellen vermag.

Nichts könnte fehlerhafter sein, als wenn ein Staatsmann ben Rrieg erklaren wollte, ohne sich über ben Zeitpunkt ber Kriegserklarung mit bem

Oberbesehlshaber ber Armee in's Einvernehmen zu seigen. Bei einseitigem Borgehen bes Staatsmannes kann sonst der Fall eintreten, daß die eigene Armee durch die Eröffnung der Feindseligsteiten mehr überrascht wird als der Feind, wie dieses 1849 der piemontesischen Armee ergangen ist. Durch die voreilige Kündigung des Wassenstillstandes wurde nicht Feldmarschall Radesky, sondern König Karl Albert, welcher sein Heer noch nicht vollständig organisirt hatte und sich noch mitten in den Rüstungen besand, überrascht. — Die voreilige Kriegserklärung legte den Grund zu den Riederlagen von Mortara und Rovara, durch welche der Krieg von den Cesterreichern in wenigen Tagen beendigt werden konnte.

1859 begingen die Oefterreicher ben nämlichen Fehler, welchen zehn Jahre früher die Biemontesen gemacht hatten; sie gingen über ben Tessin, bevor sie ihre Rüstungen beendigt hatten.

Welche verhängnisvolle Folgen die voreilige Kriegserklärung Napoleons III. 1870 hatte, ist bekannt und noch in Aller Gedächtnis.

Immer bleibt es miglich, wenn ein Staatsmann die Frage, wann ein Krieg zu beginnen sei, allein entschelben will.

Die Frage zu beantworten, ob ein Krieg zur Erreichung eines politischen Zweckes überhaupt nothemendig sei, dieses ist allerdings Sache des Staatsmannes, über die Mittel des Krieges und die Zeit des Losschlagens muß der Feldherr zu Rathe geszogen werden.

Staatsmanner, welche nicht selbst Generale sind, machen sich häufig über ben Werth ber Militärseinrichtungen und bie Kriegstüchtigkeit ber Armee Jussionen; sie verfallen leicht in ben Fehler, die eigenen Kräfte zu hoch und die feindlichen zu gering zu schäten. Dieses ist bei dem Feldherrn, welcher für die Kriegführung eine riesengroße Berantswortung übernimmt, weit weniger zu besorgen.

Ueber die Zeit, die erforderlich ift, sich zum Krieg vorzubereiten, gibt sich der Staatsmann ebenso oft Täuschungen hin. Oft sind Monate nothwendig, wo Verjenige Tage für genügend glaubt, welcher die Schwierigkeiten und den Umfang der nöthigen Borsbereitungen nicht kennt.

Defenfiv-Politik.

Die Defensive in der Politik hat die gleichen Nachtheile wie im Krieg; es hängt vom Gegner ab, ob er eine Streitfrage schaffen und den Nachsbar in Krieg verwickeln will. Die Vortheile, den günstigen Zeitpunkt zu wählen, wo der anzugreisende Staat durch Parteien zerrissen oder seine natürlichen Ullitrten vollauf beschäftigt sind, sind auf Seite des Angreisers; ihm ist die Gelegenheit geboten, den Gegner zu übersallen und so den Krieg rasch zu beenden.

Oft erkennt ber politisch befenstv sich verhaltenbe Staat die brobende Sefahr zu spät; er ist mit seinen Rustungen im Rucktand, er hat keine Alliten; oft hat er sogar sein Kriegswesen und die kunftliche Verstärkung des eigenes Landes durch Befestigungen vernachlässigt, da er glaubt, daß

^{*) 1865.}

andere Staaten ebenso friedliche Absichten haben, als er felbit.

Oft wollen, wenn ber vom Nachbarstaat festbeichlossene Krieg schon vor ber Thure steht, die leitenben Staatsmanner an keinen Krieg glauben. Im Jahr 1866 war die Blindheit bes öfterreichischen Kabinets die Hauptursache ber Niederlagen ber Urmee des Feldzeugmeisters Benedet in Böhmen.

Schwer wiegend sind die militärischen Nachtheile ber politischen Vertheidigung; groß die Vortheile für den Staat, welcher eine Offensiv-Politik befolgt. Gleichwohl können Staaten zweiten und dritten Ranges sich der defensiven Rolle nicht leicht entziehen. Ihr einziger Vortheil ist: das formelle Recht ist auf ihrer Seite, doch dieses hat kein schweres Gewicht in der Wagschale des Erfolges.

Wie ber Angreifer eine rasche Entscheidung (aus ben früher angeführten Gründen) suchen muß, so muß ber Bertheibiger ben Krieg in die Länge ziehen und ben Feind zu ermüben suchen, um ihn geneigt zu machen, seine Absichten aufzugeben.

Zieht er ben Krieg in die Länge, so findet er vielleicht Allianzen ober es treten soust für ihn gunftige Berhältnisse ein, welche einen vortheilhafeten Friedensschluß ermöglichen.

Das hauptaugenmert bes politischen Bertheibisgers muß beshalb babin geben, bei Zeiten für ein fraftiges Wehrwesen und für Befestigungen zu sorgen, stets bie Augen offen zu behalten und sich huten, sich Tauschungen hinzugeben.

Nechte geben noch nicht das Mittel, sie mit bewaffneter Hand zu behaupten; man muß sich baher zum Krieg vorbereiten und barf nichts unterlassen, was geeignet ist, eine Niederlage abzuwenden.

(Shluß folgt.)

Eidgenoffenschaft.

Truppenzusammenzug der VI. Division. Instruktion des Divisions-Kriegskommissärs für die Berwaltung der VI. Division.

(Shluß.)

V. Unterfunft. Wo teine Kafernen vorhanden find ober bieselben nicht genügend Raum bieten, find in den Borfursen Kantonnemente nach ben Anordnungen bes Divisions-Kommandos zu beziehen.

Rafernement. Fur bie Benugung ber Rafernen wird bie vertragsgemäße Entschädigung bezahlt; bie bezüglichen Rechnungen werben bireft bem Oberfriegsfommisfariat überwiesen.

Kantonnements. Fur bie Benuhung von Bereitschaftslotalen werben bie im Berwaltungsreglement vorgesehenen Bergütungen geseistet. Fur bie Kosten ber Ertra Sinrichtung ber Kantonnemente (§ 232, lit. d bes Berwaltungsreglementes) hat ber Divisions-Kriegstommissar mit ben Gemeinden Bereinbarungen getroffen, laut folgender Jusammenstellung:

				Aver	:fal-Entschädigung.		
				per	Mann.	per	Pferb.
Außersihl Biebiton }	Train=Ba	taillon '	VI	20	Cts.	40	Cts.
Spängg (Füfilter=L	Bataillon	70	15	,,		
Mitftetten	,,,	"	71	15	"		
Albierieben	,,	"	72	15	"		
Dietikon	Genie=	,,	6	20	"		
Wülflingen	Füfilter=	"	64	gra	iis		
Beltheim .	H	"	65	10	Cts.		
Seuzach	"	"	66	12	"		
Neftenbach	Schühen:	"	6	10	"		

Für Frauenfelt (Artillerie, Brigade VI) und Jelifon-Refiton (Divifions-Part VI) find besondere Bertrage abgeschlossen und bem Quartiermeister ber Artillerie-Brigade in Abschrift zugestellt worben.

Für bie Benütung bes Salzhauses Winterthur besteht chens falls ein Spezial-Vertrag, ber bem zutreffenten Bermaltungsoffizzier in Abschrift zugestellt wirb.

Während den Uebungen der konzentrirten Divifion (Brigades und Divifions:Manover) werden nach den Anordnungen bes Divifions:Kommandos Kantonnemente ober Bivouals bezogen.

VI. Leiftungen ber Gemeinben. Die Leiftungen ber Gemeinben find burch bie §§ 229-232 und 236-238 res Berwaltungs-Reglementes genau pragifirt.

1. Dine Entichabigung.

- a. Logis und Unterfunft fur bie Offigiere ber Stabe, fur bie Truppenoffigiere und fur bie Bivilbebienten;
- b. Erodene und gefchupte, gur Unterbringung ber Mannichaft geeignete Kantonnemente;
- c. Die nothigen Raumlichteiten nebft ben erforberlichen Geraths schaften und Mobilien fur Ginrichtung ber Bureaux, Rapports, Bachts und Arreftlotale, Kuchen, Krantenzimmer, Arbeiter-Bertftatten nebft Abtritts-Ginrichtungen;
- d. Die Partplage;
- e. Die Stallungen fur Unterbringung ber Pferbe nebft ben erforberlichen Stallgerathichaften;
- f. Aufällig nothige Bagen jum Transport von Beu, Stroh, Soly 20.;

2. Gegen Entichabigung.

- g. Das Stroh in die Bereitschaftes, Wachte, Kranten und Arrestlotale und Bivouals und die Streue in die Stallungen und zwar:
 - 1. Lagerftroh 5 kg. per Mann;
 - 2. Streue im Maximum 31/2 kg. per Pferb per Lag.

Werten Kantonnemente mehr als zwei Rachte benutt, so muffen per Mann noch 21/2 kg. nachgeliefert werben. Sammiliche Strohlleferungen werben von den Korpe-Kompstabeln im Sinne von § 238 des Berwaltungs-Reglements sofort baar bezahlt.

h. Die Beleuchtung fur bie Bureaux, Bereitschaftelofale, Stallungen, Bachiftuben, Krantengimmer und Berffiatten.

Auch biese Lieferungen find ben Gemeinden im Sinne von § 237 bes Berwaltungsreglements sofort baar zu vers guten und zwar zu ben wirklich bezahlten Preisen fur ben Leuchtstoff.

- i. Die Beheizung fur bie Bureaur, Wachtstuben, Krankenzimmer und Wertstätten — fofern eine folche wider alles Erwarten burchaus nothig werden follte — ebenfalls gegen fofortige Baarzahlung (§ 237);
- k. Das erforberliche Kochholz gegen sofortige Bezahlung aus bem Orbinare gum laufenben Lotalpreife;
- 1. Bom 7. September an bis jum Schluffe bes Dienstes bas nothige heu fur die Pferbe & 6 kg. täglich gegen sofortige Baarzahlung von Seiten ber Korpstomptabeln.
- m. Wenn die unter lit. f. angeführten Wagen nicht mit Rorpspferben bespannt werden konnen und bie Bespannung berselben burch die Gemeinden gestellt werden muß, so find die Lettern in billiger Beise zu entschädigen;
- n. Die jum Transport bes Offigieregepade nothwendigen Basgagewagen im Sinne von § 257 bes Berwaltungereglements gegen Guticheine;
- o. Die fur ben Transport ber Wellbeden, welche an bie Kufisliers und Schubenbataillone jur Beriheilung gelangen wers
 ben, nothwendigen Bagen und zwar je ein zweispanniger,
 bespannter Letters ober Brudenwagen per Bataillon gegen Gutscheine. Diese Transportgutscheine find nach Schluß
 bes Dienstes bezw. langstens innerhalb 14 Tagen vom
 Datum ber Ausstellung an gerechnet, dem Divisione-Rriegsfommissär einzusenden.

Die Preise für heu und Stroh find nach einer vorgangigen Besprechung mit ben Gemeinden vom eidgenössischen Militars Departement wie folgt festgesetzt worden: